

**Fünfte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung  
für den Masterstudiengang Paper Technology (für Ingenieure der Papiertechnik)  
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule München**

**vom 06.08.2013**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 und 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften München folgende Satzung:

**§ 1**

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Paper Technology (für Ingenieure der Papiertechnik) an der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule München 31.08.2004, zuletzt geändert durch Satzung vom 25.08.2011, wird wie folgt geändert:

1. Der Name „Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule München“ wird durch „Hochschule für angewandte Wissenschaften München“ ersetzt.
2. In § 1 wird das Datum „29. Oktober 2003“ durch „29.01.2008“ ersetzt.
3. Umfasst der Text eines Paragraphen, einzelner Absätze und Fußnoten mehr als einen Satz, sind die Sätze durch eine am Satzanfang stehende hochgestellte Ziffer „<sup>1</sup>...<sup>n</sup>“ jeweils fortlaufend zu nummerieren.
4. In § 3 Abs. 1 Nummer 2 werden in Satz 2 im zweiten Klammervermerk die Worte „schriftlichen Text mindestens 550 Punkte; PC-Test mindestens 210 Punkte“ durch „Internet-basierten Test mindestens 80 Punkte“ und der dritte Satzteil „oder die erfolgreiche Absolvierung des Eingangstest für UNlcert Englisch Stufe 3 an der Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule München“ durch „oder durch die erfolgreiche Teilnahme am Fremdsprachenzertifikat UNlcert® II oder III Englisch erbracht.“ ersetzt; die Worte „oder der Nachweis entsprechender Sprachkenntnisse“ werden gestrichen. Nach Satz 2 werden folgende neuen Sätze 3 und 4 angefügt: „Der nach den Sätzen 1 und 2 geforderte Nachweis darf nicht älter als zwei Jahre sein. In Zweifelsfällen entscheidet die Prüfungskommission.“
5. In § 3 Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Hochschulabschlüssen“ die Worte „oder gleichwertigen Abschlüssen“ eingefügt, im Klammervermerk die Ziffer „8“ durch „9“ ersetzt und nach der Zahl „63“ die Worte „Abs. 1“ eingefügt.
6. In § 4 Abs. 1 wird Satz 2 wie folgt gefasst: „<sup>2</sup>Die schriftliche Bewerbung mit den erforderlichen Unterlagen kann ganzjährig bei der Fakultät für Versorgungs- und Gebäudetechnik, Verfahrenstechnik Papier und Verpackung, Druck- und Medientechnik der Hochschule für angewandte Wissenschaften München eingereicht werden.“
7. In § 5 wird nach Absatz 2 folgender neuer Absatz 3 eingefügt:  
„(3) Im Teilzeitstudium dürfen pro Semester maximal 20 ECTS-Kreditpunkte eingebracht werden.“

Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden zu den neuen Absätzen 4 und 5.

8. § 5 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) <sup>1</sup>Soweit eine Studierende/ein Studierender ein abgeschlossenes Hochschulstudium nachweist, für das weniger als 210 ECTS-Kreditpunkte (jedoch mindestens 180 ECTS-Kreditpunkte) vergeben wurden, ist Voraussetzung für das Bestehen der Masterprüfung der Nachweis der fehlenden Leistungspunkte aus dem fachlich einschlägigen, grundständigen Studienangebot der Hochschule für angewandte Wissenschaften München. <sup>2</sup>Die Prüfungskommission stellt dazu fest, welche Kompetenzen (Lernergebnisse) die/der Studierende in ihrem/seinen abgeschlossenen Erststudium im Vergleich mit einem 210 ECTS-Kreditpunkte umfassenden Hochschulstudium nicht erworben hat und legt daraus die Module und Prüfungsleistungen fest, die von der/dem Studierenden nachzuholen und abzulegen sind. <sup>3</sup>Die von der Prüfungskommission festgelegten Module werden den Studierenden mit der Immatrikulation bekannt gegeben. <sup>4</sup>Die Studierenden sind für die Erbringung der noch fehlenden ECTS-Kreditpunkte im Masterstudiengang Paper Technology (für Ingenieure der Papiertechnik) immatrikuliert.“

9. In § 5 Abs. 5 werden die Worte „nicht ausreichender Studienbewerberzahl“ durch „einer nicht ausreichenden Zahl von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern“ ersetzt.

10. Nach § 5 wird folgender neuer § 6 eingefügt:

#### **„§ 6 Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereiches erworbener Kompetenzen**

- (1) <sup>1</sup>Über die Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereiches erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten entscheidet die Prüfungskommission auf schriftlichen Antrag einer/eines Studierenden. <sup>2</sup>Dem Antrag sind Nachweise über die erbrachten Prüfungsleistungen und die erreichten Kompetenzen beizufügen.
- (2) <sup>1</sup>Die Prüfungskommission des Masterstudienganges Paper Technology (für Ingenieure der Papiertechnik) prüft, soweit erforderlich mit einer Fachdozentin/einem Fachdozenten die Gleichwertigkeit der erworbenen Kompetenzen auf Grundlage der vorgelegten Nachweise im Vergleich mit den Studienzielen des Modulkataloges des vorgenannten Masterstudienganges. <sup>2</sup>Bei Unklarheiten muss die/der Studierende in einem 30-minütigen Prüfungsgespräch mit einer Vertreterin/einem Vertreter der Prüfungskommission und einer Fachdozentin/einem Fachdozenten ihre/seine außerhalb der Hochschule erworbenen Kompetenzen nachweisen. <sup>3</sup>Über das Prüfungsgespräch ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Prüfenden zu unterzeichnen ist. <sup>4</sup>Das Prüfungsgespräch ist bestanden, wenn von beiden Prüfenden das Prädikat „mit Erfolg abgelegt“ erteilt wird.
- (3) <sup>1</sup>Die Prüfungskommission teilt der Prüfungsverwaltung der Hochschule München die auf die Module dieses Masterstudienganges anzurechnenden Kompetenzen, die ggf. anzurechnende Modulteil- oder -endnoten sowie die anzurechnenden ECTS-Kreditpunkte mit. <sup>2</sup>Im Falle der Ablehnung einer Anrechnung ist diese zu begründen.
- (4) Außerhalb des Hochschulbereiches erworbene Kompetenzen können bis zur Hälfte der für den Masterstudiengang vorgesehenen ECTS-Kreditpunkte angerechnet und übernommen werden.“

Die bisherigen §§ 6 bis 14 werden zu den neuen §§ 7 bis 15.

11. In § 7 Abs. 3 wird das Abführungszeichen gestrichen.

12. In § 8 Abs. 1 werden in Satz 1 die Worte „Der Fachbereich Versorgungstechnik, Verfahrenstechnik Papier-Kunststoff, Druckereitechnik“ durch „<sup>1</sup>Die Fakultät für Versorgungs- und Gebäudetechnik, Verfahrenstechnik Papier und Verpackung, Druck- und Medientechnik“ und in Satz 2 das Wort „Fachbereichsrat“ durch „Fakultätsrat“ ersetzt.
13. In § 8 Abs. 3 werden die Worte „nicht ausreichender Teilnehmerzahl“ durch „einer nicht ausreichenden Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern“ ersetzt.
14. § 9 (Prüfungskommission) wird wie folgt gefasst:
  - „(1) Für den Masterstudiengang Paper Technology (für Ingenieure der Papiertechnik) wird eine Prüfungskommission gebildet, die aus drei Professorinnen und/oder Professoren der Fakultät für Versorgungs- und Gebäudetechnik, Verfahrenstechnik Papier und Verpackung, Druck- und Medientechnik besteht, die im Masterstudiengang unterrichten.
  - (2) <sup>1</sup>Der Fakultätsrat wählt die Vorsitzende/den Vorsitzenden der Prüfungskommission und deren/dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter. <sup>2</sup>Die Prüfungskommission kann Prüfungs- und Entscheidungsergebnisse nach dieser Satzung auf ihre Vorsitzende/ihren Vorsitzenden übertragen.“
15. In § 11 werden die Absätze 1 und 2 getauscht, in Abs. 4 Satz 1 die Ziffer „3“ durch „4“ ersetzt, und nach Abs. 4 folgender neuer Absatz 5 angefügt:
  - „(5) Die Vergabe einer relativen ECTS-Note für das Prüfungsgesamtergebnis folgt dem vom Bereich Prüfung und Praktikum der Hochschule München vorgegebenen Verfahren.“
16. In § 12 Satz werden nach dem Wort „und“ die Worte „§ 5 Abs. 4 dieser Satzung sowie“ eingefügt.
17. In der Überschrift der Anlage wird das Wort „konsekutiven“ gestrichen.
18. In der Anlage werden in der Kopfzeile der Spalte 4 die Fußnote „<sup>2</sup>“ eingefügt; in der Kopfzeile der Spalte 6 wird dieselbe Fußnote gestrichen.
19. In der Anlage werden in der Zeile 1 in Spalte 2 die Worte „Thermodynamics and“ gestrichen, in Spalte 6 die bisherige Bezeichnung „2 schrP, 90 – 180“ durch „schrP, 120 – 240“ und in Spalte 7 die Bezeichnung „Je schrP: 0,5“ durch „1“ ersetzt.
20. In der Anlage werden in der Zeile 3 in Spalte 2 die Worte „and Printing Technology“ und in Spalte 6 die Ziffer „2“ gestrichen sowie nach der Zahl „180“ ein Strichpunkt und die Abkürzung „StA <sup>4</sup>“ eingefügt und in Spalte 7 die Bezeichnung „Je schrP: 0,5“ durch „schrP: 1“ ersetzt.
21. In der Anlage wird in den Zeilen 13 (Technical Elective) und 14 (General Elective) die Fußnote „<sup>4</sup>“ jeweils durch „<sup>5</sup>“ ersetzt.
22. In der Anlage werden in Zeile 15 (Master Thesis) in Spalte 6 nach der Abkürzung „MA“ ein Komma und die Abkürzung „Kol<sup>4</sup>“ eingefügt.
23. Im Anmerkungsapparat werden die Fußnoten „<sup>2</sup>“ bis „<sup>4</sup>“ wie folgt neu gefasst:
  - „<sup>2</sup> Ein ECTS-Kreditpunkt entspricht einer Arbeitsbelastung (workload) von 30 Arbeitsstunden.

<sup>3</sup> <sup>1</sup>Bei Note „nicht ausreichend“ in einer Prüfungsleistung wird die Modulendnote „nicht ausreichend“ erteilt. <sup>2</sup>Eine mindestens ausreichende Modulendnote und die Bewertung der Masterarbeit mit der Note „ausreichend“ oder besser sind Voraussetzungen für das Bestehen der Masterprüfung.

<sup>4</sup> Die Erteilung des Prädikates „mit Erfolg abgelegt“ ist Voraussetzung für das Bestehen der Masterprüfung.“

Die bisherige Fußnote „<sup>4</sup>“ wird zur neuen Fußnote „<sup>5</sup>“.

24. Im Abkürzungsverzeichnis wird die Abkürzung „ECTS“ wie folgt ausgeschrieben: „Kreditpunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System“.

25. Im Abkürzungsverzeichnis wird nach der Abkürzung „Ex“ die Abkürzung „Kol = Kolloquium“ eingefügt.

## § 2

(1) Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2013 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 gilt § 1 Nr. 4 nur für Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die sich nach dem Wintersemester 2013/2014 um Aufnahme in den Masterstudiengang Paper Technology (für Ingenieure der Papiertechnik) bewerben.

(3) Abweichend von Absatz 1 gelten § 1 Nummer 19, 20 und 22 nur für Studierende, die das Studium im Masterstudiengang Paper Technology (für Ingenieure der Papiertechnik) nach dem Sommersemester 2012 aufnehmen.